

Satzung

Verein für Vogel-, Natur-, Umwelt-,

Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Langd e. V.

Original vom 07.07.1984

Ergänzungen bzw. Änderungen erfolgten durch

Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.04.1994

Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.01.2009

Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.01.2016

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.01.2017

Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.01.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1981 gegründete Verein führt den Namen
„Verein für Vogel-, Natur-, Umwelt-, Landschaftsschutz und Landschaftspflege Langd e.V.“
Für den Sprachgebrauch kann die Kurzform „Naturschutzverein VNULL Langd e.V.“ verwendet werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35410 Hungen, Stadtteil Langd. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter Nr. 102118 eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein benutzt das in der Anlage dargestellte Vereinseblem.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung und das Eintreten für die Belange des Vogel- und Artenschutzes, Naturschutzes, Umweltschutzes, Landschaftsschutzes, und der Landschaftspflege.
Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 - das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
 - das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes
 - das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - das Einwirken auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben
 - das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein hält enge Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, insbesondere zu den benachbarten Naturschutzgruppen. Zur besseren Umsetzung der Vereinsziele kann nach Vorstandsbeschluss eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Vereinen eingegangen werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Vereinsmitgliedern, die nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes übernehmen und hierfür Auslagen haben, wird auf Antrag Kostenerstattung gewährt. Die entstandenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliederarten:
 - a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv im Verein tätig sind und durch Mitgliedsbeitrag den Verein fördern.
 - b) fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch Mitgliedsbeitrag den Verein fördern
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein, bzw. um den Naturschutz verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von aktiven oder fördernden Mitgliedern, sind jedoch mit Wirksamkeit ihrer Ernennung von der Beitragszahlungspflicht befreit.
 - d) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mindestens das 5. Schuljahr besuchen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - e) Kindermitglieder
Kindermitglieder sind natürliche Personen, die die Grundschule vom 1. bis zum 4. Schuljahr besuchen.
 - f) Familienmitglieder
Familienmitglieder sind natürliche Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Erwachsenenmitglied leben (z. B. Ehe-, Lebenspartner, Jugendliche, Kinder) unabhängig von der Zahl der Personen. Für Jugendliche endet die Familienmitgliedschaft im Geschäftsjahr des 22. Geburtstages.
- (2) Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag für Vereinsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann differenziert werden nach:
 - Regelbeitrag für Erwachsene
 - Beitrag für Ehepartner / Lebenspartner
 - Beitrag für Jugendliche
 - Beitrag für Kinder (Kinder können durch die Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.)
 - Beitrag für Familien
 - Ehrenmitglieder (grundsätzlich beitragsfrei)
 - Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Naturschutzbund Deutschland e.V. (können durch die Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden)
- (3) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt.
- (4) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer einen formalen, schriftlichen Aufnahmeantrag stellt (bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten) und wer durch entsprechend positiven Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen wird.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Etwaige Ablehnungsgründe sind nicht bekanntzugeben.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Mitgliedsrechte des laufenden Geschäftsjahres ruhen, wenn bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres der Beitragspflicht nicht nachgekommen wurde.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
der spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- b) durch Ausschluss
Ein Vereinsmitglied, welches sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt oder welches nach schriftlicher Mahnung innerhalb der festzusetzenden Frist seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem/der Betreffenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist ihm/ihr unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist das Mittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand nach nochmaliger Beratung endgültig.
- c) durch Tod

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit je einer Stimme.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens **40 %** der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
- (5) Zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung muß die Einladung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und –termines schriftlich an geeigneter Stelle (im Schaukasten am Vereinsheim) mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden in gleicher Weise schriftlich eingeladen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß geheime Wahl oder Abstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (9) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung und Änderung der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

- die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalters/in
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen je Mitgliedergruppe
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme und Diskussion von jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichten des Vorstandes, der Gruppenleiter/innen, des/der Kassenverwalters/in und der Kassenprüfer/innen
 - die Auflösung des Vereins
- (11) Über alle Mitgliederversammlungen ist von dem/der Schriftführer/in oder einer ernannten Person ein Protokoll anzufertigen, das sowohl von dem/der Versammlungsleiter/in, als auch der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß mindestens enthalten:
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 - die Tagesordnung
 - die Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - die gefaßten Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - die Abstimmungsergebnisse

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenverwalter/in
 - e) dem/der Jugendgruppenleiter/in
 - f) dem/der Kindergruppenleiter/in
 - g) bis **zu 8** Beisitzern; deren konkrete Zahl richtet sich nach Aufgabenstellungen im Vorstand
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bilden die in Absatz 1, Ziffer a) bis d) genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Genannten, darunter einer/eine der Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle natürlichen, geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl wird von einem/r Wahlleiter/in geleitet, der/die durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch eine Ersatzperson aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dort erfolgt die Wahl eines/r Nachfolgers/in für die restliche Amtszeit bei rechtzeitiger Bekanntgabe auf der Tagesordnung.
- (6) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über alle Vorstandssitzungen ist von dem/der Schriftführer/in oder einer ernannten Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß mindestens enthalten:
- die Tagesordnung
 - die gefaßten Beschlüsse
 - die Abstimmungsergebnisse
- (11) Auf Einladung des Vorstandes können der/die Jugendsprecher/in, der/die Ortsbeauftragte für Vogelschutz oder sonstige **Personen** an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Jugendgruppe, Kindergruppe

- (1) Soweit dem Verein jugendliche Mitglieder angehören, haben diese das Recht, eine Jugendgruppe unter Leitung des/der Jugendgruppenleiters/in zu bilden und eine/n Jugendsprecher/in zu wählen. Die Jugendgruppe bestimmt ihre Struktur und Organisation im Rahmen dieser Satzung selbst.

Soweit dem Verein Kindermitglieder angehören, kann eine Kindergruppe unter Leitung des/der Kindergruppenleiters/in gebildet werden.

§ 9 Rechnungswesen, Kassenprüfung

- (1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenverwalter/in verantwortlich. Er/sie verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (2) Die Kasse wird jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer/innen geprüft, wobei jährlich eine dieser Personen durch Neuwahl ausgewechselt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des/der Kassenverwalters/in und des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von **3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Monate vorher unter Angabe des Zweckes einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen und der Vereinsbesitz dem Naturschutzbund Deutschland e.V. – Kreisverband Gießen zu. Sollte der Kreisverband nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen und der Besitz dem Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesverband Hessen zu. Das überlassene Vermögen und der überlassene Besitz soll unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Naturschutzes verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung ist für unbestimmte Zeit gültig. Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der beabsichtigten Änderungen anzukündigen.
- (2) Im Zweifel über Auslegungen der Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (3) Diese Satzung erhält ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am **13.01.2018** und der Genehmigung und Eintragung in das Vereinsregister. Diese Satzung ersetzt die seitherige Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 14.01.2017 beschlossen wurde.